

erkannten Betrag von 1629 Fr. 50 Cts. hinaus noch weitere Beträge an die Familie Suter bezahlt habe, was von ihr behauptet, aber, wenigstens vorläufig, von den Impetraten nicht anerkannt werde, und ob die von der Impetrantin der Wittve Suter gemachten Zahlungen den Kindern Suter, deren Entschädigungsansprüche einzig das bundesgerichtliche Urtheil vom 23. Oktober 1880 betreffe, in Abrechnung gebracht werden dürfen. Die Impetraten erkennen dies keineswegs an, um so weniger, als die Impetrantin, wenn sie wirklich weitere Beträge an die Wittve Suter bezahlt haben sollte, jedenfalls leichtfertig gehandelt habe. Ueber diese streitigen Fragen habe nun nicht das Bundesgericht, sondern haben die zuständigen kantonalen Gerichte zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 197 der eidg. Zivilprozessordnung ist die Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils auf Ansuchen einer Partei zu verfügen, wenn dessen Bestimmungen dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, oder wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten. Vorliegend trifft nun keine dieser Voraussetzungen zu, denn in der Bestimmung des Dispositiv 1 des Urtheils vom 23. Oktober 1880, daß die Beklagte den Klägern den Betrag von 7000 Fr., abzüglich der darauf bereits bezahlten Beträge, sammt Zins zu 5 % seit 25. Juni 1878, zu bezahlen habe, ist vollkommen klar und unzweideutig ausgesprochen, daß die Beklagte und heutige Impetrantin zu Abrechnung der von ihr auf ihre gerichtlich festgestellte Schuld gültig bezahlten Beträge berechtigt sei, wie dies übrigens geradezu als selbstverständlich bezeichnet werden darf. Wenn nun zwischen den Parteien über die Höhe dieser Beträge, bezw. darüber Streit besteht, ob die Beklagte und Impetrantin über den von den Klägern und Impetraten anerkannten Betrag von 1629 Fr. 50 Cts. hinaus noch weitere Zahlungen geleistet habe und ob und inwiefern Zahlungen, welche an die Wittve Suter geleistet worden sein sollten, für die unter Vormundschaft stehenden Kinder derselben verbindlich seien, so handelt es sich hierbei offenbar überall nicht um die Auslegung des bundesgerichtlichen Urtheils vom 23. Oktober 1880, welches über diese Streitpunkte gar nicht zu

entscheiden hatte, sondern um die Begründetheit einer seitens der Beklagten und heutigen Impetrantin in der Exekutionsinstanz gegenüber der Judikatsforderung der Kläger und heutigen Impetraten vorgeschützten Einwendung der Zahlung. Hierüber ist aber nicht vom Bundesgerichte im Wege der Erläuterung des in Frage stehenden bundesgerichtlichen Urtheils nach Maßgabe der eidg. C. P. O., sondern von den kantonalen Gerichten in dem kantonalgesetzlich für Erledigung derartiger in der Exekutionsinstanz vorgeschützter Einwendungen vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Erläuterungsbegehren der Impetrantin wird abgewiesen.

III. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

12. Urtheil vom 25. Februar 1881 in Sachen Bund gegen Kanton Baselland und Baselstadt.

A. Mloys Mybinski, Schreiner, gebürtig aus Lublia im russischen Polen, welcher, nachdem er sich an dem polnischen Aufstande des Jahres 1862 betheiligt und nach der Niederlage der Aufständischen zunächst nach Oesterreich, sodann nach Italien und Frankreich geflüchtet hatte, seit 20. Oktober 1865 in Mülhausen wohnhaft war, wurde am 15. September 1870 durch das Civilstandsamt letzterer Stadt, nachdem daselbst die Verkündung stattgefunden hatte, mit der im Jahre 1845 geborenen, von Langenbruck, Kantons Baselland, gebürtigen und in Mülhausen wohnhaften Anna Maria Jenni getraut, welche bereits am 3. März 1868 in Basel vorehelich ein im Geburtsregister der Stadt Basel und ihrer Heimatgemeinde als unehelich eingetragenes Kind, Namens August, geboren hatte, und welche sich im Besitze eines am 3. Juli 1870 ausgestellten konfordsmäßigen Heimatscheines für Unverheirathete befand. Dabei diente ihm zur

Legitimation, anstatt eines Geburtscheines, den er nicht produziren zu können erklärte, ein vom Friedensrichter des Kantons von Mülhausen aufgenommenen und vom Civilgerichte erster Instanz des Arrondissements Mülhausen homologirter Notorietätsakt, wonach sieben in Mülhausen angeessene polnische Flüchtlinge erklärten, daß sie ihn persönlich kennen, sich über seine Abstammung und Familienverhältnisse aussprachen und befügten, daß zwischen ihm als Flüchtling und seinem Geburtslande jeder Verkehr unterbrochen sei, weshalb er einen Geburtschein nicht erhalten könne. Bald nach seiner Verheirathung (Ende September 1870) siedelte Mloys Rybinski mit seiner Familie nach Basel über, wo die Eltern seiner Frau niedergelassen waren und wo ihm und seiner Familie auf ein Gesuch vom 9. Dezember 1870, in welchem er auseinandersetzte, daß er als polnischer Flüchtling keine von seinen Heimatbehörden ausgestellten Legitimationspapiere, sondern nur einige Leumundszugnisse produziren könne, durch Rathsbeschluß vom 31. Dezember 1870 der Aufenthalt unter Besteuerung als Niedergelassener bewilligt und verfügt wurde, daß er auf die Liste der Polenflüchtlinge einzutragen sei. Durch Rathsbeschluß vom 22. Mai 1875 wurde ihm im Fernern die Bewilligung zum Ankaufe eines Hauses ertheilt.

B. Aus der Ehe des Mloys Rybinski gingen seit seiner Uebersiedelung nach Basel folgende Kinder hervor: Emma Maria Rybinski, geb. 30. Oktober 1870, Elisa Susanna, geb. 13. August 1872, Agatha Maria, geb. 19. Dezember 1873, Mloys Rudolf, geb. 25. Februar 1875, Heinrich Adolf, geb. 20. Mai 1877 und Emil Wilhelm, geb. 21. Mai 1879.

C. Am 5. Februar 1878 fiel Mloys Rybinski, welcher während der ersten acht Jahre seines Aufenthaltes in Basel zu keinen Klagen Veranlassung gegeben hatte, in Konkurs und am 16. Oktober 1878 wurden die Eheleute Rybinski von dem Strafgerichte in Basel wegen Auppelei zu Freiheitsstrafe verurtheilt. Daraufhin wurde auf den Antrag des Gerichtes gegen sie die Wegweisung verfügt. Nachdem indeß der Chemann Rybinski sich am 27. November 1878 in einem Anfall von Geisteskrankheit aus einem Fenster auf die Straße gestürzt hatte und demnächst

als unheilbar geisteskrank in der Irrenanstalt zu Basel hatte untergebracht werden müssen, erwies sich die Vollziehung der Ausweisung als unmöglich und der Regierungsrath des Kantons Baselstadt wandte sich hierauf mit Schreiben vom 4. Februar 1880 an den Bundesrath, indem er den Sachverhalt auseinandersetzte und befügte: Eine Abschiebung der Familie Rybinski in ihre ursprüngliche polnische Heimat erweise sich als unmöglich, da jeder Versuch, ihre dortige Anerkennung auszuwirken, erfolglos erscheine, indem Rybinski als politischer Flüchtling für sich und seine ohne heimatische Genehmigung im Auslande gegründete Familie jeden Anspruch auf das frühere Heimatrecht verloren habe. Es liege somit ohne Zweifel ein Fall von Heimatlosigkeit vor. Wenn nun auch den Kanton Baselstadt, welcher den polnischen Flüchtling nach den Bestimmungen des Asylrechtes aufgenommen und geduldet habe, obschon er schriftenlos gewesen, keine Schuld bezüglich der Heimatlosigkeit der Familie Rybinski treffe, so könne die Regierung „sich doch nicht verhehlen, daß nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit sie verpflichtet sei, dem Rybinski ein Gemeindegürgerrecht zu ertheilen.“ Sie gewärtige daher die weitem Verfügungen des Bundesrathes. Am 13. Februar 1880 antwortete der Bundesrath, daß nach den in einem ähnlichen Falle gemachten Erfahrungen allerdings keine Hoffnung bestehe, daß Rybinski von Rußland anerkannt und mit seiner Frau nebst Kindern aufgenommen oder auch nur mit Ausweisschriften versehen würde. Unter diesen Umständen bleibe nichts anders übrig, als die ganze Familie in Basel einzubürgern, zumal weder ein anderer Kanton noch ein anderer Staat in Mittheilenschaft gezogen werden könne.

D. Als nun aber der Regierungsrath des Kantons Baselstadt sich an den Bürgerrath der Stadt Basel mit der Einladung wandte, für die Einbürgerung der Familie Rybinski besorgt zu sein, verweigerte der Bürgerrath die Aufnahme dieser Familie in das Basler Stadtbürgerrecht, indem er sich im Wesentlichen darauf berief: Nach Art. 11 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 und konstanter bundesrechtlicher Praxis sei beim Entsch. über die Einbürgerung von Heimatlosen in erster Linie

die eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kanton eingebürgert seien, maßgebend und gelte der Grundsatz, daß durch Verehelichung einer Bürgerin eines Kantons mit einem Heimatlosen eine Veränderung in den heimathlichen Verhältnissen der Frau nicht eintrete, diese vielmehr ihr ursprüngliches Bürgerrecht beibehalte und auch auf ihre Kinder vererbe. Demnach habe Frau Rybinski durch ihre Verehelichung mit Mloys Rybinski, der zur Zeit seiner Verheirathung seine russische Staatsangehörigkeit bereits verloren und kein anderes Heimatrecht erworben hatte, das Bürgerrecht der Gemeinde Langenbruck, Kantons Baselland, nicht verloren, sondern sei Bürgerin der Gemeinde Langenbruck geblieben, der demnach auch ihre sämtlichen Kinder bürgerrechtlich angehören. Was den Ehemann Rybinski betreffe, so werde es sich fragen, ob derselbe nach Basel gehöre oder ob er auch der Gemeinde Langenbruck zugehört werden solle, vielleicht unter der Bedingung, daß Basel, welches Rybinski die Niederlassung bewilligt habe, einen Beitrag an die Kosten der Einbürgerung zu bezahlen habe. Durch Schreiben vom 7. April 1880 gab nun der Regierungsrath des Kantons Baselstadt dem Bundesrathe von diesen Ausführungen des Bürgerrathes der Stadt Basel Kenntniß, indem er beifügte: Er bekenne, daß er denselben, namentlich soweit es sich um das Bürgerrecht der Frau Rybinski und ihrer Kinder handle, nichts entgegen halten könne und dieselben als richtig anerkennen müsse. Was den Mloys Rybinski anbelange, so sei namentlich zu betonen, daß Baselstadt demselben als einem polnischen Flüchtling nach Sinn und Geist des Kreis Schreibens des Bundesrathes vom 8. Juni 1864 die Aufnahme nicht habe versagen können, sondern ihm die Niederlassung habe gewähren müssen. Der Regierungsrath sehe sich daher veranlaßt, dem Bundesrathe die ganze Angelegenheit nochmals zu unterbreiten, um die vom Bürgerrath Basel geltend gemachten Gründe gegen eine Einbürgerung der Familie Rybinski zu prüfen und ihm seinen Entscheid in der Sache mitzutheilen.

E. In der hierauf gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 vom Bundesrathe eingeleiteten Heimatrechtsuntersuchung erklärte der Regierungsrath des Kan-

tons Basellandschaft, welcher zur Vernehmlassung veranlaßt wurde, im Wesentlichen Folgendes: Nach seiner Ansicht sei die Angelegenheit durch die Erklärung des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt vom 4. Februar 1880, welche vom Bundesrathe genehmigt worden sei, erledigt. Denn in seiner erwähnten Zuschrift vom 4. Februar 1880 habe der Regierungsrath des Kantons Baselstadt ausdrücklich und unzweideutig anerkannt, daß der Kanton Baselstadt zu Einbürgerung des Mloys Rybinski und seiner Familie verpflichtet sei und der Bundesrath habe dem ebenfalls zugestimmt. Nach diesen Vorgängen sei die Frage, in welchem Kanton Mloys Rybinski und seine Familie einzubürgern seien, als endgültig entschieden zu betrachten und habe es sich nach Art. 14 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 nur noch darum handeln können, den genannten Personen ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Wenn nun der Bürgerrath der Stadt Basel sich weigere, die fraglichen Personen in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Basel aufzunehmen, so könne dadurch die Verpflichtung des Kantons Baselstadt, für deren Einbürgerung zu sorgen, nicht wieder in Frage gestellt werden, sondern die Frage, ob der Bürgerrath dazu verhalten werden könne, denselben das Gemeindebürgerrecht der Stadt Basel zu erteilen, sei eine rein interne, zwischen ihm und dem Regierungsrath des Kantons Baselstadt zu erledigende Angelegenheit, welche jedenfalls den Kanton Basellandschaft in keiner Weise berühre. Uebrigens seien auch die Gründe, welche der Bürgerrath der Stadt Basel dafür anführe, daß die Familie Rybinski dem Kanton Baselland bezw. der Gemeinde Langenbruck zuzutheilen sei, vollkommen unstichhaltig. Die bundesrechtlichen Entscheidungen, welche dafür angeführt werden, daß die Frau Rybinski-Fenni durch ihre Verehelichung ihr ursprüngliches Bürgerrecht nicht verloren habe, treffen durchaus nicht zu. Denn dieselben beziehen sich auf Fälle, in welchen eine Bürgerin eines Kantons einen, nach Inhalt der Akten des Personenstandes unzweifelhaft heimatlosen Mann geheirathet habe. Das treffe nun aber hier gar nicht zu, da Mloys Rybinski keineswegs als heimatloser, sondern vielmehr als gebürtig aus Lublin, Königreich Polen, getraut worden und auch in allen spätern amtlichen Akten wie in dem

Konkurserkenntnisse über denselben, in dem baslerischen Straf-urtheile vom 16. Oktober 1878, in den die Geburt seiner Kinder betreffenden Einträgen in dem Civilstandsregister von Basel überall Lublin als dessen Heimort bezeichnet werde. Politische Flüchtlinge können überhaupt nicht als Heimatlose betrachtet werden, und seien nie als solche behandelt worden, wie auch das Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 8. Juni 1864 betreffend die Polenflüchtlinge von 1863 beweise, in welchem gesagt sei, daß die Erfahrung lehre, daß aus politischen Flüchtlingen eigentlich noch nie Heimatlose entstanden seien. Die Frau Rybinski-Senni habe also nicht einen Heimatlosen, sondern einen Polen geheirathet und demnach durch ihre zweifellos gültige Ehe dessen Heimatrecht erworben und ihr ursprüngliches Bürgerrecht in Langenbruck verloren. Anderweitige Gründe, welche dazu führen könnten, den Kanton Basellandschaft oder die Gemeinde Langenbruck in der vorliegenden Angelegenheit in Mitleidenschaft zu ziehen, liegen gar nicht vor. Denn die Ehe Rybinski-Senni sei in Langenbruck niemals verkündet worden; die Familie habe niemals in Langenbruck, wohl aber während mehreren Jahren in Basel gewohnt.

F. Am 20. September 1880 entschied der Bundesrath dahin:

1. Die Regierung des Kantons Baselstadt wird bei ihrer Erklärung betreffend die Einbürgerung des Mloys Rybinski behaftet.

2. Der Kanton Baselland ist verpflichtet, die Anna Maria Rybinski geb. Senni und deren im Eingange dieses Beschlusses genannten sieben Kinder als Bürger anzuerkennen.

Dabei ging derselbe von folgenden Gesichtspunkten aus: Nachdem die Regierung des Kantons Baselstadt in ihrem Schreiben vom 4. Februar 1880 ausdrücklich anerkannt habe, daß sie verpflichtet sei, „dem Rybinski“ ein Gemeindebürgerrecht zu erteilen, sei sie bei dieser Erklärung lediglich zu behaften und die Erledigung der Frage, ob der Bürgerrath von Basel diese Einbürgerung zu vollziehen habe, als eine innere, kantonale, den Behörden des Kantons Baselstadt zu überlassen. Was dagegen die Frau Rybinski geb. Senni und ihre Kinder anbelange, so sei zwar die Ehe der erstern mit Mloys Rybinski nach Art. 54

der Bundesverfassung als eine gültige anzuerkennen und zwar mit der Wirkung, daß auch das vorehelich erzeugte Kind durch diese Ehe als legitimirt erscheine. Allein die Folge, daß durch den Eheabschluß die Frau das Bürgerrecht des Ehemannes erwerbe, habe in concreto deshalb nicht eintreten können, weil Mloys Rybinski gemäß der russischen Gesetzgebung, welche, wie mit Berufung auf eine Note der russischen Gesandtschaft vom 10./22. Oktober 1866 in Sachen Jawadski ausgeführt wird, an die freiwillige Auswanderung und den langjährigen Aufenthalt im Auslande, ohne Absicht der Rückkehr, den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfe, ein Heimatrecht nicht besessen und daher auch nicht auf seine Frau und Kinder habe übertragen können. Anna Maria Rybinski geb. Senni habe daher ihr ursprüngliches Bürgerrecht in Langenbruck beibehalten und es müssen gemäß Art. 11 Ziffer 1 und Art. 12 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 die Kinder deren Heimatrecht folgen, zumal da die Erklärung der Regierung des Kantons Baselstadt vom 4. Februar 1880 sich nur auf die Person des Mloys Rybinski beziehe. Diese Entscheidung wurde von der Regierung des Kantons Baselstadt, nicht dagegen von derjenigen des Kantons Basellandschaft anerkannt, welche vielmehr den Kanton Baselstadt ins Recht rief.

G. In seiner Klageschrift vom 27. Oktober 1880 stellte daher der schweizerische Bundesrath, wesentlich gestützt auf die seinem Entscheide vom 20. September 1880 vorangeschickten Erwägungen, beim Bundesgerichte den Antrag:

1. Es sei der Kanton Basellandschaft zur Einbürgerung folgender Personen zu verpflichten:

1. Der Anna Maria Rybinski geb. Senni, geb. 1845, und ihrer Kinder:

2. August Rybinski, geb. 1868,

3. Emma Maria Rybinski, geb. 1870,

4. Elisa Susanna Rybinski, geb. 1872,

5. Agatha Maria Rybinski, geb. 1873,

6. Mloys Rudolf Rybinski, geb. 1875,

7. Heinrich Adolf Rybinski, geb. 1877, und

8. Emil Wilhelm Rybinski, geb. 1879.

II. Eventuell sei der Kanton Baselstadt zur Einbürgerung dieser Personen zu verpflichten.

Dagegen stellt der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft in seiner Klagebeantwortung den Antrag: Es sei die Klage, soweit sie den Kanton Baselland betrifft, abzuweisen und der Kanton Baselstadt zur Einbürgerung von Frau Rybinski und deren sieben Kinder zu verpflichten unter Kostenfolge, indem er zur Begründung wesentlich die bereits in seiner Eingabe an den Bundesrath geltend gemachten Gesichtspunkte weiter ausführt und insbesondere darzuthun sucht, daß die Erklärung des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt vom 4. Februar 1880, welche vom Bundesrathe genehmigt worden sei, sich nicht nur auf die Person des Mloys Rybinski, sondern auch auf dessen Familie beziehe und daß damit die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden habe, sowie daß Rybinski zur Zeit der Trauung jedenfalls noch Pole gewesen und als solcher von den Mülhhauser Behörden anerkannt und behandelt worden sei und daß auch die baslerischen Behörden ihn nachher, in voller Kenntniß der Sachlage, stets als Polen behandelt und anerkannt haben. Rybinski und seine Familie müssen jedenfalls als vom Kanton Baselstadt geduldet betrachtet und daher gemäß Art. 11 l. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 diesem Kanton zugetheilt werden.

Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt dagegen erklärt vorerst, daß er seinerseits die Entscheidung des Bundesrathes anerkenne, und beantragt im Fernern: Es sei der Kanton Basellandschaft zur Einbürgerung der Ehefrau Anna Maria Rybinski geb. Jenni und ihrer sieben Kinder zu verpflichten, wobei er in der Hauptsache bemerkt: Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft verwechselte in seiner Klagebeantwortung den Geburtsort und das Heimatrecht. Der Geburtsort des Rybinski sei allerdings Lublin in Polen, sein Heimatrecht dagegen habe er, wie auch der Bundesrath, der hierüber zu entscheiden habe, anerkenne, in seiner Eigenschaft als politischer Flüchtling verloren. Das beweise gerade der von dem Friedensgerichte in Mülhhausen aufgenommene Notorietätsakt, in welchem die anwesenden sieben Polen erklären, daß zwischen Rybinski, als politischem

Flüchtling, und seinem Heimatlande jeder Verkehr abgeschnitten sei und derselbe sich einen Geburtschein nicht verschaffen könne. Den Kanton Baselstadt treffe in vorliegender Angelegenheit kein Verschulden, da die Aufnahme der polnischen politischen Flüchtlinge vom Bunde normirt gewesen sei und der Kanton Baselland der Familie Rybinski daher, wenn sie sich dorthin gewendet hätte, ebensowohl die Niederlassung hätte bewilligen müssen, wie der Kanton Baselstadt.

H. Bei der heutigen Verhandlung halten der Vertreter des Bundesrathes, sowie derjenige des Regierungsrathes des Kantons Basellandschaft ihre Anträge unter eingehender Begründung aufrecht. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt dagegen hat auf persönliche Vertretung bei der Schlußverhandlung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist zunächst zu konstatiren, daß, nachdem der Regierungsrath des Kantons Baselstadt den Beschluß des Bundesrathes anerkannt hat, über die Einbürgerung des Ehemannes Rybinski ein Streit nicht mehr besteht und demnach vom Bundesgerichte hierüber nicht mehr zu entscheiden ist, es sich vielmehr nur noch darum handeln kann, über das Bürgerrecht der Ehefrau Rybinski geb. Jenni und der Kinder derselben zu entscheiden.

2. Fragt sich nun zunächst, ob diese Personen überhaupt als Heimatlose im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 Art. 1 zu betrachten seien, so muß diese Frage nach Lage der Akten allerdings bejaht werden. Denn es werden dieselben weder in einem Kanton als Bürger anerkannt, noch kann angenommen werden, daß ihnen eine Heimatberechtigung in einem auswärtigen Staate zustehe. Es muß nämlich wohl zweifellos davon ausgegangen werden, daß nach der russischen Gesetzgebung der Ehemann Rybinski seine russische Staatsangehörigkeit, wenigstens insoweit es die in derselben liegenden Rechte anbelangt, und zwar schon vor dem Abschlusse seiner Ehe mit der Anna Maria geb. Jenni verloren habe und daß demgemäß letztere und deren Kinder keinesfalls als russische Angehörige betrachtet werden können. Denn: Es mag allerdings nicht als unzweifelhaft erscheinen, ob derjenige Grund, aus welchem der Bundesrath den Verlust der russischen Staatsangehörigkeit durch A. Rybinski ableitet, d. h. „die

freiwillige Auswanderung und langjährige Abwesenheit im Auslande ohne Absicht der Rückkehr“ für den Alojs Rybinski, namentlich insoweit es die Zeit des Eheabschlusses anbelangt, zutrefte. Denn aus dem Umstande, daß Rybinski seine Heimat als politischer Flüchtling verlassen hat, kann für sich allein jedenfalls nicht ohne weiters gefolgert werden, daß er die Absicht der Rückkehr schlechthin aufgegeben habe, vielmehr würde daraus eher das Gegentheil folgen; ob dagegen andere Umstände, aus welchen die Aufgabe der Absicht der Rückkehr zu folgern wäre, zur Zeit des Eheabschlusses bereits gegeben waren, erscheint, da Rybinski damals anscheinend ein selbständiges Geschäft nicht betrieb, sondern als einfacher Arbeiter beschäftigt war, zweifelhaft. Allein es knüpft nun die russische Gesetzgebung, wie in der vom Bundesrathe in Bezug genommenen Note der russischen Gesandtschaft vom 10./22. Oktober 1866 betreffend den L. Sawadski ausdrücklich gesagt und auch anderweitig bezeugt ist (s. Folleville, *Traité théorique et pratique de la naturalisation*, S. 594, 515 und Calvo, *Droit international II*, S. 65), schon an die unbefugte, d. h. ohne Bewilligung der heimatischen zuständigen Behörde erfolgende Auswanderung den Verlust der Staatsangehörigkeit bezw. der damit verknüpften Rechte, und dieser Verlustgrund traf bezüglich des A. Rybinski offenbar von Anfang an zu. Dabei scheint allerdings nicht völlig klar, ob nach den russischen Gesetzen dieser Bürgerrechtsverlust ein schlechthin definitiver und unwiderruflicher ist, oder ob, wie dies für gewisse Fälle des Bürgerrechtsverlustes in den Gesetzgebungen anderer Staaten (s. u. a. deutsches Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 § 21; Code civil français, art. 18) vorgesehen ist, auch nach russischem Rechte demjenigen, der die Staatsangehörigkeit infolge unbefugter Auswanderung verloren hat, oder dessen Angehörigen, der Wiedererwerb derselben unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen nachgelassen ist. Allein, angesichts der bestimmten und auf Präzedenzfälle gestützten Erklärung des Bundesrathes, daß eine Anerkennung der Familie des Alojs Rybinski durch die russischen Behörden jedenfalls nicht zu erlangen sei und mit Rücksicht darauf, daß von keiner Partei Momente beigebracht worden sind, welche einen gegentheiligen Schluß gestatten würden, muß angenommen wer-

den, daß eine derartige Möglichkeit der Erlangung der russischen Staatsangehörigkeit für die in Frage stehenden Personen, zur Zeit wenigstens, nicht gegeben sei und daß diese also als Heimatlose im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 betrachtet werden müssen.

3. Wenn somit die Frau Anna Maria Rybinski geb. Jenni und deren Kinder als Heimatlose zu betrachten und einzubürgern sind, so muß es sich vor Allem fragen, ob die Behauptung der Regierung des Kantons Basellandschaft, daß die Regierung von Baselstadt in ihrer Zuschrift an den Bundesrath vom 4. Februar 1880 die Verpflichtung, die genannten Personen einzubürgern, rechtsverbindlich anerkannt habe und daß durch diese Erklärung und die Zustimmung des Bundesrathes zu derselben die Angelegenheit endgültig erledigt sei, als begründet erscheine. In dieser Beziehung ist nun zwar ohne weiters zuzugeben, daß in dem erwähnten Schreiben der Regierung von Baselstadt, wie sich aus dessen Zusammenhang und der Vergleichung mit der Antwort des Bundesrathes, sowie mit der spätern Zuschrift vom 7. April 1880 wohl zur Evidenz ergibt, allerdings der Ansicht Ausdruck gegeben ist, dem Kanton Baselstadt liege nicht nur die Einbürgerung des Alojs Rybinski persönlich, sondern diejenige seiner ganzen Familie ob. Allein ein verpflichtendes Anerkenntniß des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt, an welches dieser insbesondere dem Kanton Basellandschaft gegenüber gebunden wäre, kann darin keinesfalls gefunden werden, da die Absicht des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt, wie Form und Inhalt fraglichen Schreibens unzweideutig ergeben, offenbar lediglich dahin gerichtet war, die bundesrechtliche Erledigung des in Frage stehenden Heimatlosenfalles beim Bundesrathe, allerdings unter Kundgebung der eigenen Ansicht, zu beantragen, keineswegs dagegen dahin, die Pflicht zu Einbürgerung der Familie Rybinski, dritten Interessenten gegenüber, in unwiderruflicher Weise rechtsverbindlich anzuerkennen.

4. Ist demgemäß die Entscheidung über Einbürgerung der in Frage stehenden Personen lediglich auf Grund des Gesetzes zu treffen, so müssen dieselben dem Kanton Basellandschaft zuge-theilt werden. Denn: Es ist zwar allerdings nicht richtig, wenn

die Regierung des Kantons Baselstadt behauptet, daß sie zu Aufnahme des Aloys Rybinski und seiner Familie von Bundes wegen verpflichtet gewesen sei und sie aus diesen Gründen von daher keine Verantwortung treffen könne. Denn, wie der Vertreter des Bundesrathes im heutigen Vortrage richtig bemerkt hat, sind bereits durch das Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 31. Mai 1865 (B. Blatt 1865 II S. 564 u. ff.) die außerordentlichen Maßnahmen, welche von den Bundesbehörden zum Zwecke der Aufnahme und Vertheilung der polnischen Flüchtlinge des Jahres 1863 getroffen worden waren, wieder aufgehoben und ist die Aufnahme neu in der Schweiz anlangender Flüchtlinge ausdrücklich den Kantonen anheimgegeben worden, so daß von einer bundesrechtlichen Verpflichtung zu Aufnahme des Aloys Rybinski, welcher erst im Jahre 1870 in die Schweiz kam, keine Rede sein kann. Allein wenn auch demnach der Kanton Baselstadt dem Aloys Rybinski und seiner Familie, trotzdem derselbe keine Ausweisschriften besaß, die Niederlassung, sowie den Erwerb von Grundeigenthum und den Betrieb eines Gewerbes im Kanton gestattet hat, ohne bundesrechtlich dazu verpflichtet zu sein, auch von dessen Aufenthalt im Kanton dem Bundesrath zugeständenermaßen keine Anzeige erstattet hat, so können doch diese Momente, welche, sofern es sich um Einbürgerung des Aloys Rybinski handelte, als Zutheilungsgründe gemäß Ziffer 4, 8 und 9 des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 allerdings von Bedeutung wären, für die Zutheilung der Frau Rybinski und der Kinder derselben nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Denn: Frau Anna Maria Rybinski geb. Jenni war vor ihrer Verehelichung zweifellos Angehörige des Kantons Baselland bezw. der Gemeinde Langenbruck. Wäre nun ihre Ehe mit dem Aloys Rybinski als ungültig zu betrachten, so müßten selbstverständlich sie und ihre sämtlichen Kinder dem Kanton Basellandschaft zugetheilt werden, da alsdann eine Veränderung in der Heimathörigkeit der Frau Rybinski geb. Jenni durch ihre Heirath nicht eingetreten wäre und die Kinder zweifellos dem Bürgerrechte der Mutter folgen würden. Zum gleichen Resultate muß man aber auch gelangen, wenn man die Ehe Rybinski-Jenni als gültig betrachtet. Denn die

bisherige bundesrechtliche Praxis (s. Ulmer, Staatsrechtl. Praxis I Nr. 508) hat den Grundsatz aufgestellt, daß eine Kantonsangehörige durch, wenn auch vollkommen rechtsgültige, Verehelichung mit einem Heimatlosen, da sie dadurch in einen neuen bürgerrechtlichen Verband nicht eintrete, ihr bisheriges Bürgerrecht nicht verliere, sondern dasselbe beibehalte und, da gemäß Art. 11 Ziffer 1 und 12 leg. cit. für die Zutheilung von Heimatlosen in erster Linie auf die eheliche oder uneheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kanton eingebürgert sind, Rücksicht zu nehmen ist, auch auf ihre Kinder übertrage. Nun war aber, wie in Erwägung 1 dargethan ist, Aloys Rybinski bereits zur Zeit des Eheabschlusses heimatlos und hatte auch damals jedenfalls keinen Anspruch auf Einbürgerung in einem schweizerischen Kantone; die Frau Rybinski geb. Jenni konnte also, nach dem Angeführten, durch Verehelichung mit demselben, ein neues Bürgerrecht oder einen Anspruch auf einen solchen nicht erwerben, sondern sie behielt ihr ursprüngliches Bürgerrecht bei und übertrug dasselbe auch auf ihre Kinder. Wenn hiegegen vom Regierungsrathe des Kantons Basellandschaft eingewendet wird, daß die Heimatlosigkeit des Chemannes Rybinski zur Zeit der Eheschließung nicht konstatiert gewesen sei, so kann hierauf offenbar überall nichts ankommen, da als entscheidend offensichtlich lediglich die wirkliche Sachlage in Betracht fallen kann.

5. Muß somit die Zutheilung der in Frage stehenden Personen an den Kanton Basellandschaft erfolgen, gleichviel ob die Ehe Rybinski-Jenni als gültig oder ungültig angesehen und demgemäß die Kinder der Frau Rybinski-Jenni als ehelich betrachtet werden oder nicht, so erscheint es auch als überflüssig zu untersuchen, ob das von der Frau Rybinski-Jenni vorehelich geborene Kind August, wie der Bundesrath annimmt, durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt worden sei, sowie ob auf die Ehe Rybinski-Jenni die Bestimmung des Art. 54 Abs. 3 der Bundesverfassung Anwendung finde, oder ob nicht vielmehr die fragliche Verfassungsbestimmung nur auf Ehen von Schweizerbürgern sich beziehe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Kanton Basellandschaft ist pflichtig, die im ersten Rechtsbegehren der Klage bezeichneten Personen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 einzubürgern.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

13. Urtheil vom 14. Januar 1881 in Sachen Bürgisser gegen Holzstoff- und Papierfabrik Perlen.

A. Durch Urtheil vom 30. Oktober 1880 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagte habe dem Kläger fünftausend Franken nebst Verzugszins als Entschädigung zu bezahlen.

2. Habe Beklagte sämtliche Kosten zu tragen und daher dem Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 377 Fr. 30 Cts.

3. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter des Klägers den Antrag: es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils zu erkennen, die Beklagte habe dem Kläger 6000 Fr. nebst Verzugszins als Entschädigung zu bezahlen unter Kostenfolge. Der Vertreter der Beklagten dagegen beantragt:

1. es sei die Klage gänzlich abzuweisen;

2. eventuell: es sei das Quantitativ der gesprochenen Entschädigung erheblich zu ermäßigen;

3. es sei jedenfalls auszusprechen, daß die Beklagte berechtigt sei, die Versicherungssumme, welche sie für den in Frage stehenden Unfall zu Händen des Klägers erhalte, in den Entschädigungsbetrag einzurechnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatfächlicher Beziehung ist durch die zweite Instanz im Wesentlichen festgestellt: Der 27 Jahre alte Kläger trat am

23. Oktober 1878 als Arbeiter in die Holzstoff- und Papierfabrik Perlen ein, und zwar wesentlich mit der Aufgabe, unter der Leitung des Schmierers Anton Berti, welcher bisher das Schmieren des ganzen Werkes allein besorgt hatte, das Schmieren zu erlernen und hernach gemeinsam bezw. abwechselnd mit demselben diese Arbeit zu besorgen. Nachdem schon am Vormittag des 24. Oktober 1878 Kläger einen im sog. Lumpenstäuber der Fabrik ab der Riemenscheibe des dortigen Triebwerkes abgefallenen Riemen wieder hatte auflegen wollen, daran jedoch von Berti verhindert worden war, und sich daraufhin begnügt hatte, dem Berti bei der fraglichen Arbeit zuzuschauen, wurde am Nachmittage des gleichen 24. Oktober dem Berti, der gemeinsam mit dem Kläger in der sog. Lumpenflüch beschäftigt war, die Meldung gemacht, der Windflügelriemen im Lumpenstäuber sei wieder abgesprungen. Diese Meldung geschah in der Meinung, daß wie gewöhnlich Berti kommen solle, um den Riemen wieder zu befestigen. Während Berti, welcher zugesagt hatte, „er werde auf der Stelle kommen, nur müsse er noch die Deltanne holen,“ sich entfernt hatte, um letzteres zu thun, begab sich Kläger zuerst und allein in den Lumpenstäuber, bestieg dort eine Leiter und versuchte den Riemen, und zwar während dem vollen Laufe des Werkes, aufzulegen. Kurz nachher, während Kläger noch mit diesem Versuche beschäftigt war, kam Berti ihm nach und begab sich ebenfalls zur Leiter. Nachdem der Riemen dem Kläger zweimal, und zwar einmal während Berti schon bei ihm stand, entfallen war, versuchte Kläger ein drittes Mal, den Riemen aufzulegen, wobei ihm Berti in der Weise Beistand zu leisten suchte, daß er beim sog. Windflügel den Riemen mit einer Stange hielt, um das Abfallen desselben von diesem Flügel zu verhindern. Bei diesem letzten Versuche gerieth nun Kläger mit der rechten Hand zwischen die Riemenscheibe und die über derselben befindliche Decke und es wurde ihm in Folge dessen das rechte Handgelenk von dem Vorderarmknochen bis zu den Fingergelenken zerrissen, was die Amputation der Hand und eines Theiles des Armes nothwendig machte. Die gerichtlichen Sachverständigen erklären im Wesentlichen: Die vorhandene Einrichtung für die Transmission zum